Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0133/08	22.05.2008

zum/zur

A0093/08

Bezeichnung

Weiterentwicklung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg zum Integrationsbeirat

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	01.07.2008
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	08.07.2008
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.08.2008
Stadtrat	04.09.2008

Auf der öffentlichen Sitzung des Ausländerbeirates am 22.04.2008 wurde vom Ausländerbeirat selbst ein Aufruf und eine Selbstverpflichtung zum städtischen Integrationskonzept und zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplanes verlesen. (siehe Anlage)
Deutlich ist ausgeführt, dass sich der Ausländerbeirat zu einem Integrationsbeirat entwickeln möchte. Handlungsvorschläge sind darin nicht enthalten, so dass über die Veränderungen diskutiert und entschieden werden sollte.

Das Magdeburger Netzwerk für Integrations- und Ausländerarbeit begrüßt auch eine solche Entwicklung und Erweiterung des Ausländerbeirates. Der Ausländerbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg erklärte dies auch in seiner Stellungnahme zur Problematik und möchte diesen Prozess unterstützen.

Die Stellungnahme wurde zwischen dem Sozial- und Wohnungsamt, dem Amt für Statistik (als Wahlamt) und der Ausländerbehörde in Bezug auf die jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten abgestimmt.
Diese integrationsrelevanten Bereiche der Stadtverwaltung vertreten einhellig die Auffassung, dass eine Reform des Ausländerbeirates zeitgemäß ist und sollte daher unterstützt werden. Der Integrationsbeirat könnte aufgrund seiner Zusammensetzung und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten stärker auf die interkulturelle kommunalpolitische Willensbildung einwirken und die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation aller Migrantinnen und Migranten in Magdeburg fördern.

In verschiedenen Bundesländern haben bereits mehrere Kommunen eine solche Veränderung vom Ausländerbeirat zum Integrationsbeirat vollzogen, so z.B. in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bayern .

Die erste Wahl des Ausländerbeirates erfolgte am 15.12.1996 entsprechend einer Satzung und Wahlordnung. Inzwischen sind 3 Ausländerbeirate gewählt worden, jede dieser Wahl mit einer geringen Wahlbeteiligung. Es zeigte sich auch, dass die politisch ausdrücklich gewollte enge Anlehnung des Wahlmodus an den der Kommunalwahlen regelmäßig zu unbesetzten Mandaten führte. Grund ist die im Vergleich zu Ratswahlen geringe Bedeutung von Kandidatenlisten gegenüber den Einzelbewerbern. Häufig vereinigen diese so viele Stimmen auf sich, dass sie mehr als ein Mandat erwerben. Die überzähligen Sitze müssen dann frei bleiben.

Es ist anzunehmen, dass das kommunale Wahlrecht für alle Ausländerinnen und Ausländer aus der Europäischen Union sowie die vorhandenen Einbügerungsmöglichkeiten auch bei der nächsten Wahl des Ausländerbeirates das Interesse weiterhin deutlich reduzieren wird.

Die EU-Erweiterung und die Situation der hier lebenden Migrantinnen und Migranten erfordert die Einbindung dieser, um in den nächsten Jahren weitergehende Reformmodelle umzusetzen. Die Zuwanderung kann nur unterstützt werden, wenn entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Um den Ausländerbeirat zu verändern, müssten Satzung und Wahlordnung vom 24.05.2004 vom Ausländerbeirat verändert bzw. außer Kraft gesetzt werden.

1. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 der Satzung des Ausländerbeirates)

Bisher beschränkt sich die Wahlberechtigung auf Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit bzw. diese durch Einbürgerung erhalten haben oder wenigstens zusätzlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Damit sind andere Migrantengruppen ausgeschlossen, d.h. z.B. Spätaussiedler, schon längere Zeit Eingebürgerte und jüdische Zuwanderer, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Das aktive Wahlrecht auf Spätaussiedler zu erweiten, scheitert aber daran, dass in keinem Verwaltungsregister ein Merkmal „Migrationshintergrund“ o.ä. steht. Es gibt derzeit doppelt so viele Menschen mit Migrationshintergrund als solche mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Diese Erweiterung würde sich auch qualitativ auswirken, weil die Migranten oftmals über langjährige politische Erfahrung verfügen und fachliche Kenntnisse in den Beirat einbringen könnten. Die Trennung von Migranten mit deutscher Abstammung und solchen mit anderen würde überwunden werden können. Beide verbindet das Interesse eine Integrationspolitik zu verfolgen, die Zugewanderten eine stärkere gesellschaftspolitische Integration ermöglicht.

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten (§ 2 der Satzung des Ausländerbeirates)

Der Ausländerbeirat ist das einzige politische Organ der Landeshauptstadt Magdeburg, das von Ausländern gewählt wurde, um diese in Magdeburg zu vertreten. Die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat und Beirat könnte entscheidend verbessert werden, wenn eine Kompetenzerweiterung erfolgen, die Rechte des Beirates ausgebaut werden könnten, die bisher bei Beratung und Stellungnahmen der Ausschüsse, Empfehlungen im Benehmen mit dem Oberbürgermeister liegen.

Andererseits wurde bisher nicht davon Gebrauch gemacht, Mitglieder der Stadtratsfraktionen zu benennen und in den Beirat zu entsenden (Haben gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Ausländerbeirates beratende Funktion und Rederecht.).

3. Umsetzungsvorschlag

Vorstellbar wäre, wenn die Mitglieder des Beirates durch den Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen und Verbände, die im Netzwerk für Integration und Ausländerarbeit mitwirken, gewählt werden würden. Der Ausländerbeirat würde sich aus einem Gremium zusammensetzen, das aus Delegierten der verschiedenen Stadtratsfraktionen, und allen Netzwerkpartnern, die in der Ausländer- und Integrationsarbeit zusammenarbeiten, besteht. Somit würde der Beirat selbst ein Abbild von Integration darstellen.

Eine direkte Zusammenarbeit von den gesandten Vertretern aus den Fraktionen mit den Migrantinnen und Migranten im Integrationsbeirat wäre integrationsfördernd und würde ferner einen wesentlichen Beitrag zur politischen Bildung derselben leisten. Darüber hinaus wird mit einem solchen Beirat die Vielfalt in der Integrationsthematik garantiert, die Defizitorientierung und einzelfallbezogene Problemdefinition überwunden, damit die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation aller Migrantinnen und Migranten in Magdeburg gefördert.

Der Ausländerbeauftragte und/bzw. der Koordinator für Integration- und Ausländerarbeit, sollten nicht nur Mitglied des Beirates sein, sondern dem vorstehen.

Eine Möglichkeit, die Wählbarkeit von Personen mit Migrationshintergrund herzustellen, die jedoch ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen (Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen) wird jedoch von der Verwaltung nicht empfohlen. Mit dieser Maßnahme würde sich der Integrationsbeirat zwar auch aus dieser Bevölkerungsgruppe bilden können, jedoch würde dabei Vertretern und Vertreterinnen ohne Migrationshintergrund der Weg in den Beirat weiterhin versperrt bleiben. Das wäre der Intention eines „Integrationsbeirates“ abträglich, weil dieser der Gedanke zugrunde liegt, dass Integration ein Thema sowohl für die Zuwanderergesellschaft als auch für die Aufnahmegesellschaft ist. Wichtige Akteure, die sich in Vereinen und Verbänden um die Integration verdient gemacht haben, bleiben somit außen vor. Ein weiterer Grund, diesen Weg nicht zu präferieren ist die deutschlandweit zurück gehende Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu Ausländerbeiräten. Die Bildung des Integrationsbeirates auf der Grundlage einer Wahl scheint somit grundsätzlich nicht zielführend zu sein, den Ausländerbeirat zum Integrationsbeirat weiter zu entwickeln.

4. Umbenennung der Ausländerbeirates

Integration ist klar definiert und als solches gesetzlich aus dem Zuwanderungsgesetz den Bleibeberechtigten vorbehalten.
Bekanntlich haben nicht alle Ausländer einen Rechtsanspruch auf einen gesicherten und dauerhaften Aufenthalt in Deutschland und sind somit von Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen. Oftmals haben aber gerade Asylbewerber und Geduldete gegenüber den anderen Personengruppen einen deutlich stärkeren Beratungs- und Betreuungsbedarf. Um auch weiterhin der politischen Interessenvertreter für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber zu bleiben, sollte sich der Ausländerbeirat zukünftig nicht nur Integrationsbeirat nennen, sondern Beirat für Integration und Migration.

Aus anderen Bundesländern ist diese Benennung auch bekannt. In Rheinland–Pfalz wurde kürzlich sogar ein Landesgesetz über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration erlassen, das die Weiterentwicklung der Ausländerbeiräte besonders fördert, sogar mit Änderung des Wahlrechts und der Gemeindeordnung.

5. Ehrenamtlicher Ausländerbeauftragter

Der Ausländerbeauftragte führt als Mitglied des Beirates in beratender Funktion mit Rederecht eine enge Zusammenarbeit, ist aber bisher nicht der Vorstand bzw. der Vorsitzende des Beirates. Das historisch gewachsen Ehrenamt des Ausländerbeauftragten weißt erhebliche Schnittmengen mit dem Aufgabenbereich der Stelle der städtischen Koordinierungsstelle für Integration auf, die durch den Stadtratsbeschluss des Rahmenkonzeptes zur Integrationspolitik im Mai 2006 geschaffen wurde. Es wäre politisch vom Stadtrat für die nächste Wahlperiode zu entscheiden, welche konkrete Funktion ein solches Ehrenamt neben dem anzustrebenden Beirat für Integration und Migration und der o. g. Koordinierungsstelle ausfüllen soll.

In Halle ist die hauptamtliche Beauftragte für Integration und Migration zugleich die Koordinatorin des Netzwerkes für Integration und Migration. Sie koordiniert die Integrationsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung, arbeitet mit den politischen Gremien zusammen und steuert das externen Netzwerkes für Integration und Migration. Natürlich gehören Beratung, Projektarbeit, Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit dazu.

Bröcker